

RS OGH 1989/11/7 10ObS322/89, 10ObS423/89

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.11.1989

Norm

ASGG §86

Rechtssatz

Spricht das Gericht einem Versicherten eine Leistung, deren Erbringung von einem früheren durch die Antragstellung bzw Eintritt des Versicherungsfalles ausgelösten Stichtag begehrt wird, ab einem späteren Zeitpunkt zu, zu dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, so ist der zuerkannte Teil der Entscheidung gegenüber dem Begehr ein minus und die Entscheidung verstößt nicht gegen § 405 ZPO. Daß der Umstand, daß eine Entscheidung des Versicherungsträgers zu diesem (nunmehr späteren) Stichtag fehlt, einer solchen Entscheidung nicht entgegensteht, ergibt sich aus dem letzten Satz des § 86 ASGG.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 322/89
Entscheidungstext OGH 07.11.1989 10 ObS 322/89
Veröff: SSV-NF 3/134
- 10 ObS 423/89
Entscheidungstext OGH 19.12.1989 10 ObS 423/89

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0086041

Dokumentnummer

JJR_19891107_OGH0002_010OBS00322_8900000_009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>